

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

38. Jahrgang, Nr. 31, 25.04.2017

**STIPENDIENORDNUNG der Fachhochschule Dortmund
für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

vom 24.04.2017

STIPENDIENORDNUNG der Fachhochschule Dortmund für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 24.04.2017

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), in Verbindung mit dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2475) geändert wurde, hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung leistungsstarker, engagierter und begabter Studierender der Fachhochschule Dortmund, die hervorragende Leistungen in Schule, Studium und Beruf erbracht haben bzw. erwarten lassen.

§ 2 Förderfähigkeit

Studierende der Fachhochschule Dortmund können sich um ein Deutschlandstipendium bewerben, wenn sie in einem Bachelor- oder Masterstudiengang als Ersthörer oder ErsthörerIn eingeschrieben sind und sich innerhalb der Regelstudienzeit befinden. Das Deutschlandstipendium wird an Studierende aller Nationalitäten vergeben.

Als Zweithörer oder Zweithörerinnen eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen und Studierende eines Weiterbildungsstudiengangs sind für ein Deutschlandstipendium an der Fachhochschule Dortmund ausgeschlossen.

Studierende müssen sich den gesamten Förderzeitraum über noch in der Regelstudienzeit befinden und noch mindestens bis zum August des Folgejahres in ihrem bei der Bewerbung angegebenen Bachelor- oder Masterstudiengang studieren.

Die letzte Prüfungsleistung im Förderjahr darf frühestens im August des Folgejahres abgelegt werden. Eine Förderung nur für das Abschlussemester gemäß der Regelstudienzeit ist ausgeschlossen.

Für 6-semesterige Studiengänge bedeutet dies beispielsweise, dass sich die Studierenden zum Zeitpunkt der Bewerbung/des Förderbeginns maximal im fünften Fachsemester befinden dürfen.

Studienanfänger und Studienanfängerinnen im ersten Fachsemester eines Bachelor- oder Masterstudiengangs an der Fachhochschule Dortmund können sich nur für das Deutschlandstipendium bewerben, wenn sie bis spätestens 30. September des Jahres eingeschrieben sind und ihre Zugangsdaten für die Online-Dienste für Studierende der Fachhochschule Dortmund erhalten haben.

§ 3 Auswahlkriterien

Das Hauptkriterium für die Stipendenauswahl ist die von den Bewerbern und Bewerberinnen bis zum Tage der Bewerbung hinterlegte, erbrachte Leistung an der Fachhochschule Dortmund bzw. bei Erstsemestern im Bachelor- oder Master-Studium die Note des letzten Schul- oder Hochschulabschlusses.

Zu den Förderkriterien zählen neben herausragenden Leistungen an Schule oder Hochschule auch unentgeltliche gesellschaftliche Engagements, z.B. im sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen, sportlichen, religiösen oder politischen Bereich.

Darüber hinaus können der bisherige persönliche Werdegang und die Überwindung von Hürden in der Bildungsbiografie durch besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände positiv berücksichtigt werden.

§ 4 Dauer der Förderung

Die Förderung wird für zwei Semester (Wintersemester sowie folgendes Sommersemester) bewilligt und auch in der vorlesungsfreien Zeit gewährt.

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat oder die Stipendiatin

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts dem Stipendiaten oder der Stipendiatin bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 3 oder 4 fortgezahlt wird.

§ 5 Umfang der Förderung

Die finanzielle Förderung durch ein Deutschlandstipendium beträgt 300,00 Euro monatlich – also insgesamt 3.600,00 Euro für das gesamte Förderjahr.

Die Hälfte der Summe wird durch Stipendienggeber (Unternehmen, Stiftungen sowie Privatpersonen) finanziert. Die andere Hälfte übernimmt der Bundeshaushalt.

Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

Neben der finanziellen Förderung bietet die Fachhochschule Dortmund in geeigneter Weise ein ideelles Förderangebot für die Stipendiaten und Stipendiatinnen an.

§ 6 Bewerbungsverfahren

Jedes Jahr wird in den Online-Diensten für Studierende der Fachhochschule Dortmund das Bewerbungsportal unter dem Link „Deutschlandstipendium“ für Bewerbungen frei geschaltet. Die Termine und Fristen werden zuvor im Internetauftritt zum Deutschlandstipendium an der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Da es sich um eine reine Online-Bewerbung handelt, ist eine nachträgliche Korrektur der Bewerbung oder ein Nachreichen der angeforderten Unterlagen nach dem finalen Abschicken ausgeschlossen.

Nicht form- und fristgerecht eingereichte Bewerbungen finden im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung.

Eine erneute Bewerbung ist sowohl im Falle einer vorherigen Ablehnung als auch im Falle einer Weiterförderung möglich.

§ 7 Dokumente/Nachweise

Die komplette Bewerbung um ein Stipendium beinhaltet die nachstehend aufgeführten und erläuterten Unterlagen.

1. Motivationsschreiben

Im verpflichtend einzureichenden Motivationsschreiben (maximal zwei Seiten) legen Bewerber und Bewerberinnen die Beweggründe für die Bewerbung um ein Deutschlandstipendium der FH Dortmund dar, beschreiben den bisherigen persönlichen Werdegang und/oder die Überwindung besonderer Hürden in der Bildungsbiografie – Hürden, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft, einem Migrationshintergrund, einer chronischen Krankheit/Behinderung, der Pflege und

Versorgung von Angehörigen oder auch aus Erziehungszeiten eigener wie adoptierter Kinder ergeben.

2. Leistungsnachweise

a) Leistungsnachweis - Variante 1:

Bachelor- oder Master-Studierende, die sich in der Regelstudienzeit befinden, müssen im Rahmen der Online-Bewerbung keine Dokumente als Leistungsnachweis hochladen. Die aktuelle Durchschnittsnote und Summe der ECTS-Punkte zum Zeitpunkt der Bewerbung stellt das Leistungskriterium dar und wird dem Auswahlgremium automatisch innerhalb des Online-Bewerbungsantrags angezeigt. Die Überprüfung des Notenspiegels auf Vollständigkeit und Korrektheit liegt in der Eigenverantwortung der Bewerber.

b) Leistungsnachweis - Variante 2:

Bachelor-Studienanfänger und Studienanfängerinnen, die sich zum Zeitpunkt der Bewerbung im ersten Bachelor-Fachsemester befinden, müssen ihre Hochschulreife (Abitur, Fachhochschulreife oder gleichwertige Vorbildung) einreichen. Das Dokument muss als Datei hochgeladen werden. Die Durchschnittsnote der Hochschulreife ist das Leistungskriterium.

c) Leistungsnachweis - Variante 3:

Master-Studienanfänger und Studienanfängerinnen, die zum Zeitpunkt der Bewerbung im ersten Master-Fachsemester sind, müssen ihre Bachelor-Urkunde und ihren vollständigen Bachelor-Abschluss vorlegen. Das Dokument muss innerhalb der Online-Bewerbung als Datei hochgeladen werden. Hier ist die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses das Leistungskriterium.

3. Ehrenamt

Falls unentgeltliches ehrenamtliches Engagement (maximal drei Tätigkeiten) angegeben wird, ist dieses durch einen schriftlichen Nachweis (Zeugnis oder Bestätigung der jeweiligen Institution) zu belegen und im Bewerbungsportal als Datei hochzuladen. Nur bestätigte Tätigkeiten, die gemeinnützig und unbezahlt ausgeübt wurden/werden, können berücksichtigt werden.

4. Erziehungszeiten

Falls Kindererziehungszeiten angegeben werden, ist dieses durch einen schriftlichen Nachweis (Geburts- oder Adoptionsurkunde des Kindes) zu belegen und im Bewerbungsportal als Pdf-Datei hochzuladen.

§ 8 Auswahlkommission

Jeder Fachbereich der Fachhochschule Dortmund richtet eine Auswahlkommission mit einem/einer Vorsitzenden ein. Die Namensliste der jeweils aktuellen Vorsitzenden wird im Internetauftritt zum Deutschlandstipendium der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Nach Ablauf der Bewerbungsfrist sichtet die Auswahlkommission die eingegangenen Bewerbungen und trifft eine Auswahl.

Die Mitglieder der Auswahlkommission sind durch die/ den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 9 Auswahlverfahren

Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählen die Auswahlgremien anhand der Auswahlkriterien diejenigen Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, sowie weitere Bewerbungen, die nachrücken können, wenn für die Förderung ausgewählte Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht berücksichtigt werden können.

Das Gremium dokumentiert und begründet schriftlich die getroffene Auswahl, die vom Rektorat der Fachhochschule Dortmund per Beschluss bestätigt wird.

§ 10 Bewilligung

Die Zusage erfolgt auf postalischem Wege mittels einer Fördervereinbarung nach Beschlussfassung durch das Rektorat.

Absagen erfolgen auf postalischem Wege per Bescheid nach Beschlussfassung.

Ob im Falle eines Abbruchs des Stipendiums im laufenden Gesamtförderzeitraum die bis dahin überwiesene Fördersumme an die Fachhochschule Dortmund zurückgezahlt werden muss, wird per Einzelfallentscheidung festgelegt.

§ 11 Doppelförderung

Das Deutschlandstipendium ist ein reines Leistungsstipendium, das einkommens- und elternunabhängig bewilligt wird.

Ein Stipendium wird nicht vergeben, wenn die Studierenden bereits eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine Einrichtung oder Maßnahme des Bundes oder der Länder im Sinne von § 1 Absatz 3, § 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes oder durch eine sonstige

inländische oder ausländische Einrichtung erhalten und die Summe dieser Förderung je Semester einen Monatsdurchschnitt von mindestens 30 Euro erreicht.

BAföG-Empfänger und Empfängerinnen müssen den Erhalt eines Deutschlandstipendiums dem BAföG-Amt mitteilen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

§ 12 Beurlaubung

Stipendiaten und Stipendiatinnen dürfen sich während des gesamten Förderzeitraumes nicht beurlauben lassen. Als Ausnahmen gelten lediglich die im Curriculum verankerten Auslands-Studienaufenthalte oder verpflichtende Inlands- oder Auslandspraktika.

§ 13 Mitwirkungspflichten

Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben der Fachhochschule Dortmund die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

Die Stipendiaten und Stipendiatinnen haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen – z.B. Änderung des Namens, der Anschrift oder Telefonnummer sowie Änderungen beim Studiengang und Informationen zur Doppelförderung, Exmatrikulation oder Beurlaubung.

§ 14 Datenverarbeitung

(1) Die Hochschule erhebt von den Bewerberinnen und Bewerbern und von Stipendiatinnen und Stipendiaten folgende Daten:

Persönliche Daten: Motivationsschreiben, Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staat, Straße, Zusatz (Zimmer, Etage, ...), PLZ, Ort, Staatsangehörigkeit, FH-Emailadresse, Telefonnummer (freiwillige Angabe).

Angaben zum bisherigen Werdegang und Studium: Matrikelnummer, Hochschulzugangsberechtigung, Note der Hochschulzugangsberechtigung, Angaben zu vorheriger

Berufsausbildung, Studiengang, Fachsemester, Fachbereich, Durchschnittsnote aus der Leistungsübersicht, Summe ECTS aus der Leistungsübersicht, Angabe über bisher höchsten akademischen Grad und ggf. Note im vorherigen Studium, Bezeichnung der bisher abgeschlossenen Prüfungen inkl. Angabe über Note, ECTS und Fachsemester.

Freiwillige Angaben: Angabe zur Berufserfahrung (Freitextfeld von max. 300 Zeichen), Angabe zu Ehrenamt bzw. Engagement (Freitextfeld von max. 300 Zeichen), Angabe zu Kindererziehungszeiten (ja/nein), Angaben zu Hürden in der Bildungsbiografie (ja/nein).

- (2) Die erhobenen Daten dürfen zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgabe von der Hochschule gespeichert, verändert und manuell und elektronisch genutzt werden.
- (3) Die erhobenen Daten dürfen innerhalb der Hochschule übermittelt werden, wenn dies für die Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. Beim Empfänger dürfen diese Daten gespeichert und genutzt werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Eine einmalige Übermittlung des gesamten Datensatzes, nach Fachbereichen sortiert, erfolgt an die Auswahlgremien der jeweiligen Fachbereiche.

Die Namen der für ein Stipendium ausgewählten Studierenden werden unter Angabe des Fachbereichs einmalig zur Beschlussfassung an das Rektorat übermittelt.

- (4) Ein verkürzter Datensatz einer Stipendiatin / eines Stipendiaten wird an den jeweiligen Stipendiengeber nach § 5 übermittelt, der damit die Verwendung der Gelder nachvollziehen und Kontakt aufnehmen kann.

Der Datensatz umfasst folgende Daten: Anrede, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Straße, PLZ, Ort, FH-Emailadresse, Telefonnummer (freiwillige Angabe), Art der Hochschulzugangsberechtigung, HZB-Note, Angaben zu vorheriger Berufsausbildung (ja/nein), Studiengang, Semesterzahl, Fachbereich, vorheriges Studium. Weitere Angaben gegenüber den Stiftern bedürften der ausdrücklich freiwilligen Einwilligung der Stipendiaten.

- (5) Ist das Stipendium beendet, werden die personenbezogenen Daten nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren gelöscht. Sofern die oder der Studierende eine entsprechende ausdrückliche Einwilligung erteilt, werden die personenbezogenen Daten zum Zwecke der weiteren Nutzung auch darüber hinaus gespeichert.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 12.04.2017.

Dortmund, den 24.04.2017

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick